

Statuten des Vereins „Genuss Markt“

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein „Genuss Markt“ ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Kanton St. Gallen, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse des Präsidenten.

Art.2 Ziel und Zweck

Der Verein plant und organisiert Märkte und belebt und bereichert damit das Dorf- und Stadtleben. Die Märkte bieten Gelegenheit zu sozialen Kontakten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Lebenszentrum. Sie geben regionalen und nationalen Händlern und Produzenten Gelegenheit, ihre Produkte zu präsentieren, anzubieten und zu verkaufen. Durch die Bereitstellung von Verkaufs- und Präsentationsplattformen für die Händler, werden Kleinunternehmen gefördert und unterstützt.

Art. 3 Mittel des Vereins

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen von Gebühren und Beiträgen der Marktteilnehmer
- Beiträge aus der öffentlichen Hand
- Gönner und Sponsorenbeiträge
- Erlöse aus Aktivitäten des Vereins

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Mitgliedschaft wird wie folgt unterschieden:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Sponsoren

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Sie werden in der Standplatzvergabe bevorzugt und erhalten Vergünstigungen auf die Standgebühren. Sie unterstützen den Verein bei diversen Angelegenheiten und übernehmen verschiedene Aufgaben. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Passivmitglieder

Passivmitglieder zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag. Sie erhalten Vergünstigungen auf die Standgebühren. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Höhe der Mitgliedbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist in den ersten 2 Monaten des laufenden Jahres zu bezahlen.

Gönner

Gönner können nach freiem Ermessen dem Verein Unterstützungsbeiträge zukommen lassen und / oder verschiedene Aufgaben übernehmen.

Sponsoren

Sponsoren können dem Verein Unterstützungsbeiträge zukommen lassen. Je nach Art und Höhe des Sponsorings gibt es verschiedene Möglichkeiten, als Sponsoren genannt zu werden und in Erscheinung zu treten.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich dem Vorstand vorliegen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Es bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten absichtlich und in grober Weise verletzen, durch ihr Verhalten den Markt als Teilnehmer/in stören oder den Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen gegen diesen Beschluss beim Vorstand Einspruch erheben. Es bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 9 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Firmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen. Rechtsverbindlichen Unterschriften haben der Kassier und der Präsident.

Der Vorstand ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Aktivmitgliedern schriftlich, unter Angabe der Traktanden, rechtzeitig vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Einladungen per E-Mails sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Jahresversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Jahresende schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

Änderungen der Statuten erfordern die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich einberufen werden. Die Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes (alle 2 Jahre)
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Allfällige Statutenänderungen
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Dieser soll einer nicht gewinnorientierten Organisation übergeben werden, deren Ziel die Unterstützung von Märkten oder Kleinproduzenten ist.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.